

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 21.5.2008

Tenor

Unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 5. Dezember 2007 wird der Klägerin Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren bewilligt und Rechtsanwalt ... aus ... beigeordnet.

Gründe

I.

Die Klägerin, eine im Jahre 2001 in die Bundesrepublik gelangte verheiratete libanesische Staatsangehörige mit 3 Kindern, ist mit Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2007 zur unverzüglichen Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert worden, insbesondere wegen ihrer fehlenden deutschen Sprachkenntnisse. Daraufhin hat sich die Klägerin zu einem entsprechenden Kurs in Straubing angemeldet (600 Unterrichtsstunden jeweils Montag–Freitag von 8.00 bis 12.05 Uhr vom 18.10.2007 bis 17.4.2008). Sie hat am 18. Oktober 2007 den Kurs begonnen; ihr am 4. Dezember 2006 zuletzt geborenes Kind wurde vom Ehemann jeweils in der Pause zum Stillen gebracht.

Am 30. Oktober 2007 hat die Klägerin gegen den Bescheid vom 10. Oktober 2007 Klage erheben lassen und im Wesentlichen eine vorübergehende Freistellung von der Teilnahme an dem Integrationskurs aus familiären Gründen (Betreuung des ca. 1 Jahr alten Kindes ) begehrt. Außerdem beantragte sie Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2007 hat das Verwaltungsgericht den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Dagegen hat die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 11. Dezember 2007 Beschwerde einlegen lassen. Zur Begründung wurde auf die Ausführungen in der Klageschrift Bezug genommen und diese mit Schriftsatz vom 29. Januar 2008 insbesondere mit Hinweis auf einen Eingriff in das Erziehungsrecht gemäß Art. 6 GG ergänzt.

Die Beklagte ist der Beschwerde mit Schreiben vom 7. Januar 2008 entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Akten im Behörden- und im Gerichtsverfahren Bezug genommen.

II.

Die statthafte, fristgerecht eingelegte Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Sie erweist sich auch als begründet, denn in dem für die Entscheidung über den Prozesskostenantrag maßgeblichen Zeitpunkt hatte die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO. Solche Erfolgsaussichten liegen bereits dann vor, wenn eine gewisse, nicht notwendig überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung spricht; hierzu genügt bereits eine sich bei summarischer Prüfung ergebende Offenheit des Erfolgs.

Im Beschluss vom 5. Dezember 2007 sind das Rechtsschutzziel der Klägerin und die Bedeutung des Elternrechtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) unzureichend berücksichtigt worden.

Eine grundsätzliche Teilnahmeverpflichtung gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 b AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 2 IntV wird von der Klägerin nicht in Frage gestellt und sie macht auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahmepflicht gemäß § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG geltend. Vielmehr begehrt sie lediglich eine vorübergehende Freistellung, die von der Vorschrift des § 44 a AufenthG nicht erfasst wird. Auch § 7 Abs. 2 IntV in der zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses geltenden Fassung verpflichtet lediglich zur unverzüglichen Anmeldung, nicht auch zur unverzüglichen Teilnahme. Letztere könnte auch mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar sein. Dieses umfasst auch eine Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form (vgl. BVerfGE 99, 216 [234]; 105, 313 [354]). Nimmt der Staat ausländische Eltern aus Gründen der Verwirklichung besonderer Gemeinwohlbelange, hier der Integration in die Gesellschaft, in Anspruch, so hat er der Wahrnehmung und Ausübung des Elternrechtes Rechnung zu tragen. Diese grundsätzliche Verpflichtung hat in § 13 Satz 2 Nr. 2 IntV (a. F.), § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IntV (n. F.), wonach für Eltern, die aus familiären Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können, spezielle Kurse eingerichtet werden können, auch ihren besonderen Niederschlag gefunden. Soweit solche Kursangebote im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, muss sich eine stillende Mutter nicht auf eine Betreuung ihres Kindes durch Dritte verweisen lassen. Vielmehr ist sie in diesen Fällen – jedenfalls vorübergehend – von ihrer Teilnahmeverpflichtung freizustellen. Die Entscheidung der Mutter, in dieser wichtigen Lebensphase ganz für ihr Kind da zu sein, ist als Ausfluss des Elternrechtes zu achten.

Welche konkreten Nachteile für die Integration der (weiteren) Kinder der Klägerin eintreten sollten, wenn diese erst nach Abschluss der Stillphase an einem Integrationskurs teilnimmt, ist auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses am Erwerb deutscher Sprachkenntnisse durch die Klägerin nicht ersichtlich. Jedenfalls wöge eine etwaige Integrationsverzögerung – sollte sie überhaupt eintreten und feststellbar sein – denkbar gering. Dabei verkennt der Senat nicht, dass sich die Situation einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit bei der Klägerin auch in Zukunft erneut stellen könnte. Allerdings bleibt eine solche Betrachtung rein spekulativ; sie darf deshalb der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Aus den vorgenannten Gründen begegnet die angefochtene Entscheidung auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) Bedenken.

Die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig und auch die übrigen subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne von § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO sind erfüllt. Nach den dargelegten persön-

lichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Klägerin die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) keinen Kostentitel bei Stattgabe eine Beschwerde im Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden enthält. Eine Kostenerstattung findet im Beschwerdeverfahren nicht statt (§ 127 Abs. 4 ZPO). Aus den vorgenannten Gründen bedarf es auch keiner Festsetzung eines Streitwertes.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 5.12.2007, RN 9 K 07.1875*